



HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2020

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Wolfgang Decker (SPD) vom 12.05.2020

Crowdworker in Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Bei welchen Plattformen ist beispielsweise eine Bewertung der Arbeitgeber durch die Crowdworker möglich oder inwieweit besteht für den Crowdworker Transparenz was den Verdienst betrifft?

Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) liegen keine Erkenntnisse hierzu vor. Das HMSI führt keine Statistiken über Plattformen zur Bewertung von Arbeitgebern.

Frage 2. Sind der Landesregierung, neben der von der IG-Metall eingerichteten Initiative „Fair Crowd Work“ und der Ombudsstelle in Zusammenarbeit zwischen IG-Metall und dem Crowdsourcing-Verband noch weitere Stellen in Hessen bekannt, an die sich Crowdworker wenden können? Plant die Landesregierung eine Unterstützung für Crowdworker? Wenn nein, warum nicht?

Mit dem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV können sich Crowdworkerinnen und Crowdworker Rechtssicherheit darüber verschaffen, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind. Zur Klärung können sich Crowdworkerinnen und Crowdworker schriftlich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund wenden.

Neben der IG-Metall bietet auch die Gewerkschaft ver.di Beratungen für Solo-Selbstständige an. Der Beratungsservice für Crowdworkerinnen und Crowdworker der Gewerkschaft ver.di steht gegen Entgelt auch Nicht-Gewerkschaftsmitgliedern prinzipiell offen.

Aus Sicht des HMSI sind die derzeitigen Möglichkeiten ausreichend und eine nur auf Crowdworkerinnen und Crowdworker ausgerichtete Unterstützung ist nicht vorgesehen.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei Crowdworkern um sogenannte Scheinselbstständige handelt oder gehandelt hat? Falls ja, wie viele? Falls nein, warum nicht?

Frage 4. Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen die staatlichen Arbeitsschutzbehörden wegen Scheinselbstständigkeit bei Crowdworkern eingegriffen haben? Falls ja, bitte listen Sie uns die Fälle und die Anzahl der Scheinselbstständigen auf. Falls nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3. und 4. zusammen beantwortet:

Bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit, worunter auch die Scheinselbstständigkeit fällt, hat das Land Hessen keine Gesetzgebungskompetenz und die Federführung bei der Wahrnehmung der Kontrollen obliegt der Bundesverwaltung. Diese erfolgen gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz durch die Behörden der Zollverwaltung – Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden unterstützen die Zollverwaltung dabei, haben jedoch keinen eigenen Überwachungsschwerpunkt im Bereich Scheinselbstständigkeit bei Crowdworkern.

Wiesbaden, 23. Juni 2020

Kai Klose